

§20 a
Ordnungsstrafbestimmung

(1) Wer vorsätzlich in leichten Fällen des § 20 oder fahrlässig eine dort bezeichnete Handlung begeht oder wer vorsätzlich den Pflichten zuwiderhandelt, die ihm nach den Bestimmungen der §§ 11, 13 und 14 auferlegt werden, oder wer gegen die auf der Grundlage des § 15 erlassenen Bestimmungen verstößt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Stellvertretern der Vorsitzenden für Inneres der Räte der Kreise.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).“

28.

Hinweis: Außer Kraft gesetzt durch §22 Abs. 2 Ziff. 4 des Devisengesetzes vom 19.12.1973 (GBl. I Nr. 58 S. 574).

1962

29.

a) § 32 des Wehrpflichtgesetzes vom 24. Januar 1962 (GBl. I Nr. 1 S. 2) erhält folgende Fassung:

**„Sechster Abschnitt
Straf-, Ordnungsstraf-
und Schlußbestimmungen**

**§32
Strafbestimmungen¹**

(1) Wer vorsätzlich

1. den Aufforderungen des Wehrkreis-kommandos zur Erfassung (§ 8) oder Musterung (§§ 10 und 18) oder Dienstauglichkeitsuntersuchung (§§ 18 und 27) nicht oder nicht pünktlich Folge leistet

2. als im Ausland lebender Wehrpflichtiger den Aufforderungen der Auslandsvertretung, die seine Wehrpflicht betreffen, nicht oder nicht pünktlich nachkommt (§ 4)

3. über Veränderungen zur Person dem zuständigen Wehrkreis-kommando oder der Auslandsvertretung nicht unverzüglich Mit-

teilung macht oder der Meldepflicht vor Verlassen der Deutschen Demokratischen Republik nicht nachkommt oder der Anordnung zum Erscheinen im Wehrkreis-kommando zwecks Berichtigung der Wehrkartei nicht Folge leistet (§ 5)

4. der Mitteilungspflicht über den Wegfall der Freistellungs-, Zurückstellungs-, Ausschluß- und sonstiger Hinderungsgründe nicht unverzüglich nachkommt (§ 17)

5. bei Verkündung des Verteidigungszustandes nicht unverzüglich der Meldepflicht in der zuständigen Auslandsvertretung nachkommt (§ 31 Abs. 4)

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

(2) Wer vorsätzlich dem Einberufungsbefehl zur Ableistung des Wehrdienstes nicht oder nicht pünktlich Folge leistet oder sich dem Dienstantritt zur Ableistung des Wehrdienstes für dauernd entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.“

b) Nach §32 wird folgender §32a eingefügt.

„32a

(1) Wer vorsätzlich in leichten Fällen des § 32 Abs. 1 oder fahrlässig eine dort bezeichnete Handlung begeht, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Stellvertretern der Vorsitzenden für Inneres der Räte der Kreise.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).“

30.

a) § 12 des Zollgesetzes vom 28. März 1962 (GBl. I Nr. 3 S. 42; Ber. GBl. II Nr. 19 S. 177) erhält folgende Fassung:

„Straf- und Ordnungsstrafbestimmungen

§12

(1) Wer vorsätzlich entgegen den gesetzlichen Bestimmungen